

nach dem 35. Plenum des Zentralkomitees<sup>141</sup>. Eine Reihe religions- und kirchenfeindlicher Gesinnungsprozesse gegen evangelische und katholische Geistliche und Laien veranschaulichte in krassester Weise, wie die taktische Formel vom „letzten organisierten Feind“ mit politischem Inhalt erfüllt wurde. Am 28. November 1958 fällte das Bezirksgericht Leipzig nach mehrtägiger Verhandlung ein Urteil über 5 Jahre Zuchthaus gegen den dortigen Studentenfarrer *Dr. Siegfried Schmutzler*, weil er Studenten „in negativer Weise“ beeinflusst und „engere Verbindung zu den Evangelischen Akademien in Westdeutschland“ aufgenommen hatte. „Nicht genug, daß Schmutzler selbst mehrere Male diese Akademien besuchte und ihm dort vermittelte ‚Theorien‘ in seinen eigenen Vorträgen in der DDR weitergegeben hat, er hat auch mehr als 70 Studenten zur Teilnahme an solchen Akademie-Lehrgängen nach Westdeutschland geschickt und sie damit bewußt einer gegen die DDR gerichteten Beeinflussung ausgesetzt..“ berichtete das Ost-Berliner CDU-Blatt (!) „Neue Zeit“ darüber am 27. November 1957. „In seinen Vorträgen in der DDR ließ er keinen Zweifel daran, daß er eine Änderung der gesellschaftlichen Ordnung in der DDR wünschte zugunsten einer formalen Demokratie im Sinne der Weimarer Republik. Referate, die er in Westdeutschland gehalten hatte und deren Konzepte dem Gericht im Wortlaut vorliegen, waren voll von böswilligen Verleumdungen der wahren Verhältnisse in der DDR.“ Das verfassungsmäßig<sup>142</sup> garantierte Recht, vom christlichen Standpunkt aus zu politischen Zeitproblemen Stellung zu nehmen, war dem Studentenfarrer als „Boykotthetze“ ausgelegt worden.

„Boykotthetze“ war auch der Vorwand, unter dem das Bezirksgericht Schwerin den in der Gemeinde Pampow tätigen evangelischen Propst *Otto Maercker* nach viertägiger Verhandlung am 19. Dezember 1957 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilte. Nach einem Bericht in dem mecklenburgischen CDU-Organ „Der Demokrat“ vom 18. Dezember 1957 war er wegen „fortgesetzter Hetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ sowie wegen „solcher Handlungen“ angeklagt worden, die sich „gegen die in der Verfassung der DDR garantierte Gleichberechtigung aller Bürger richten“. In Übereinstimmung mit dem geltenden Kirchenrecht hatte der Propst sich geweigert, ein Mädchen kirchlich zu beerdigen, das an der „Jugendweihe“ teilgenommen hatte, aber nicht konfirmiert worden war.

Eine relative Entspannung erfuhr das Verhältnis zwischen der Evangelischen

141 Zitiert nach *Herbert Prauss* „Doch es war nicht die Wahrheit“, Berlin 1960, S. 222.

142 Vgl. Artikel 41 der „Verfassung der DDR“.